

Steuerwirksame Gestaltung des Zuflusses einer Abfindung - BFH-Urteil vom 11.11.2009 - IX R1/09 -

In diesem Rechtsstreit vor dem BFH ging es eigentlich nicht um die betriebliche Altersversorgung. Strittig war vielmehr der steuerliche Zufluss einer per Betriebsvereinbarung geregelten steuerpflichtigen Teil-Abfindungszahlung. In dem strittigen Fall wurde die Abfindung geteilt in den steuerfreien Betrag (Auszahlung November 2000) und den steuerpflichtigen Teil (Auszahlung Januar 2001). Das FA verlangte die Besteuerung des steuerpflichtigen Anteils schon im Jahre 2000. Dieser Auffassung ist der BFH nicht gefolgt, er entschied, dass Arbeitgeber und Arbeitnehmer den Zeitpunkt des Zuflusses einer Abfindung oder eines Teilbetrages einer solchen steuerwirksam bezüglich des Zeitpunktes gestalten können. Nach diesen Grundsätzen ist der zweite Abfindungsteilbetrag nicht bereits im Jahr 2000, sondern erst im Januar 2001 zugeflossen und wird somit auch erst 2001 versteuert.

Aus den Ausführungen des BFH ergibt sich dann aber neues steuerliches Ungemach für Pensions-

zusagen mit Kapitalwahlrechten (z.B. GGF-Pensionszusagen). Das Thema Kapital-/Abfindungswahlrechte hat in den letzten Jahren ohnehin für etliche Irritationen gesorgt (z.B. BMF-Schreiben vom 06.04.2005, s. DLQ 2005/2).

In der Urteilsbegründung beschäftigen sich die BFH-Richter ausführlich mit der Frage des steuerlichen Zuflusses. Dieser liege bereits dann vor, wenn der Arbeitnehmer die volle wirtschaftliche Verfügungsmacht über den Anspruch erlangt habe. Hierfür ist vor der Realisation des Leistungserfolgs ausreichend, dass der Gläubiger (Versorgungsberechtigte) ohne weiteres Zutun des Schuldners (Arbeitgebers) die Möglichkeit hat, den Leistungserfolg herbeizuführen.

Diese Ansicht kann gravierende steuerliche Folgen für die betriebliche Altersversorgung haben, wenn Pensionszusagen einseitige (Arbeitnehmer-) Kapitalwahlrechte beinhalten. In diesem Fall droht nach dem BFH-Urteil vom 11.11.2009 die Versteuerung

des gesamten Kapitalbetrages sofort bei Rentenbeginn. Dies gilt wegen des einseitigen Kapitalwahlrechtes selbst dann, wenn sich der Arbeitnehmer für die Rentenzahlung entscheidet. Bei Einrichtung einer Pensionszusage oder Überprüfung einer bestehenden Zusage (Kurzanalyse) empfehlen wir schon immer ein zwischen Arbeitgeber und -nehmer einvernehmlich zu vereinbarendes Alterskapital (Kapitalisierungsoption). Und zwar, weil das einseitige Wahlrecht des Arbeitnehmers die GmbH überfordern könnte, da sie zu diesem Zeitpunkt keine ausreichende Liquidität verfügbar hat und das einseitige Wahlrecht des Arbeitgebers beim Versorgungsberechtigten zu einer hohen Steuerlast führen kann (wenn z.B. im gleichen Kalenderjahr weitere hohe steuerpflichtige Einkommen vorliegen).

Nach dem vorliegenden BFH-Urteil besteht ein weiteres gravierendes Argument, das einseitige Kapitalwahlrecht zu überprüfen und anzupassen.

In dieser Ausgabe:

Steuerwirksame Gestaltung des Zuflusses einer Abfindung

- BFH-Urteil vom 11.11.2009 - IX R1/09 - 1

BillMoG-Übergangsregelungen 2

Bildung von Pensionsrückstellungen bei Erbringung der Versorgungsleistungen durch externe Versorgungsträger im Umlageverfahren
- BMF-Schreiben vom 26.01.2010 - IVC6 - S2176 - 3

BilMoG-Übergangsregelungen

Zu den Auswirkungen des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) auf Pensionsrückstellungen haben wir schon ausführlich in unseren DLQ 2008/01 und 03 sowie 2009/03 berichtet.

Aus der Praxis heraus ergeben sich nun Fragestellungen zum Übergang auf BilMoG. Die Bewertungsmethoden für Rückstellungen richten sich nach dem neuen § 253 HGB. Danach sind Rückstellungen mit dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag anzusetzen und bei einer Restlaufzeit von über einem Jahr abzuzinsen. Die Pensionsrückstellung wird nach BilMoG regelmäßig höher sein als nach bisherigem Recht. Die sich aufgrund der geänderten Bewertung der laufenden Pensionen und/oder Anwartschaften auf Pensionen zusätzlich ergebende Zuführung zur Pensionsrückstellung ist gemäß Art. 67 Abs. 1 Satz 1 EGHGB bis spätestens 31.12.2004 in jedem Geschäftsjahr zu mindestens einem Fünfzehntel anzusammeln. Es besteht kein Wahlrecht, ob in einem Jahr innerhalb des 15- Jahreszeitraums eine Zuführung vorzunehmen ist oder nicht. Das Unternehmen kann lediglich entscheiden, ob es im jeweiligen Jahr mehr als die Mindestzuführung vornehmen will, um damit den Verteilungszeitraum abzukürzen.

Der erforderliche Zuführungsbetrag ist insgesamt auf die Pensionsverpflichtungen als gesamter Posten bezogen und nur einmal auf den Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung des BilMoG zu berechnen und anschließend anzusammeln. Dieser Zuführungsbetrag kann dabei auf den Beginn (ähnlich wie bei IAS) oder das Ende (entsprechend dem steuerlichen Teilwertverfahren gemäß § 6a EStG) des Geschäftsjahres, in dem erstmals nach BilMoG bilanziert wird (2010 bzw. 2009), berechnet werden. Bei der Berechnung auf den Beginn des Geschäftsjahres würden die außerordentliche und die reguläre Zuführung schon nach neuem Recht korrekt ermittelt werden. Daher empfehlen wir die Bewertung des Übergangssaldos auf den Beginn des Wirtschaftsjahres.

Die Ansammlung muss spätestens bis zum 31.12.2024 abgeschlossen sein. Soweit das Wirtschaftsjahr vom Kalenderjahr abweicht, muss die Ansammlung schon zum Ende des Wirtschaftsjahres abgeschlossen werden, das im Jahre 2024 endet. Die jährlich angesammelten Zuführungsbeträge werden jeweils erfolgswirksam erfasst und in der Gewinn- und Verlustrechnung gesondert unter dem Posten „außerordentliche Aufwendungen“ ausgewiesen.

Beispiel für den Übergang auf die BilMoG-Bilanzierung im Jahre 2010:

Pensionsrückstellungen HGB alt (gemäß § 6a EStG)	
zum 31.12.2009	T€ 1.000,-

Pensionsrückstellungen BilMoG zum 01.01.2010	
	T€ 1.300,-

Übergangssaldo	T€ 300,-, Mindestzuführung T€ 20 p.a.
----------------	---------------------------------------

Ist „zugriffsfreies“ Vermögen i.S. des § 246 Abs. 2 Satz 2 HGB vorhanden, so sind die Pensionsrückstellungen mit dem vorhandenen Deckungskapital zu saldieren. Das Deckungsvermögen ist mit dem Zeitwert zu bewerten (nach HGB alt ggf. mit den Anschaffungskosten). Der Zuführungsbetrag (Übergangssaldo) ist in diesem Fall um den Betrag der aufgedeckten stillen Reserven aus der Bewertung des beizulegenden Zeitwertes des Rückdeckungsvermögens zu verringern.

Beispiel:

Wertansatz Rückdeckungsvermögen 31.12.2009 HGB alt (Anschaffungskosten)

T€ 500,-

Wertansatz Rückdeckungsvermögen 01.01.2010 BilMoG

T€ 700,-

Übergangssaldo T€ 300,- T€ 200,- = T€ 100,-.

Handelt es sich bei dem Rückdeckungsvermögen um eine Rückdeckungsversicherung („zugriffsfrei“ durch Verpfändung an den Versorgungsberechtigten), so wird diese mit dem Aktivwert (=Zeitwert) nach HGB alt und BilMoG bilanziert. In diesem Fall würde sich der Zuführungsbetrag also nicht verändern.

Bildung von Pensionsrückstellungen bei Erbringung der Versorgung durch externe Versorgungsträger im Umlageverfahren - BMF-Schreiben vom 26.01.2010 - IVC6 - S2176 -

Der BFH hat mit den Urteilen vom 05.04.2006 und 08.10.2008 entschieden, dass Pensionsrückstellungen für Pensionszusagen mit steuerlicher Wirkung nicht gebildet werden können, wenn der Arbeitgeber Mitglied einer Versorgungskasse ist und die Versorgungsleistungen von dieser im sog. Umlageverfahren erbracht werden. Den Entscheidungen lag folgender Sachverhalt zugrunde:

- der Arbeitgeber erteilt unmittelbare Pensionszusagen gemäß § 6a EStG,
- er ist Mitglied einer Versorgungskasse und leistet Umlagezahlungen an diese,
- die Umlagen dienen der Finanzierung aller Versorgungslasten der Kasse und können nicht den jeweiligen Mitgliedern bzw. Versorgungsverpflichtungen zugeordnet werden,
- die späteren Versorgungsleistungen werden von der Versorgungskasse unmittelbar an die Versorgungsempfänger ausgezahlt,
- es besteht nur eine Rechtsbeziehung zwischen Arbeitgeber und Versorgungskasse.

Die Erfüllung der Versorgungsverpflichtungen obliegt also alleine der Versorgungskasse ohne Mitwirkung des Arbeitgebers. Die Inanspruchnahme des Arbeitgebers ist daher unwahrscheinlich und folglich können die Pensionsrückstellungen nicht passiviert werden. Anders ist die Rechtsfolge aber dann zu beurteilen, wenn die Versorgungskasse zahlungsunfähig wird bzw. der Arbeitgeber die Mitgliedschaft beendet. In diesem Fall ist die Pensionsrückstellung (wieder) nach § 6a EStG auszuweisen.

Eine andere Sachlage ergibt sich, wenn die Versorgungskasse ausschließlich die Durchführung der Altersversorgung übernimmt (Berechnung und Auszahlung der Altersrente) und der Arbeitgeber die Aufwendungen (Rentenzahlungen) der Versorgungskasse erstattet. In diesem Fall wären also die Umlagen den einzelnen Versorgungsverpflichtungen zuzuordnen, daher hat der Arbeitgeber Rückstellungen nach § 6a EStG auszuweisen (ein vorhandenes Deckungskapital ist ggf. zu aktivieren).

Die Anwendung der BFH-Grundsätze führt zu einer gewinnerhöhenden Auflösung der bilanzierten Pensionsrückstellungen spätestens im Wirtschaftsjahr 2010. Es kann aber im Jahresabschluss der Auflösung eine gewinnmindernde Rücklage in Höhe von 14/15 der aufzulösenden Pensionsrückstellung gebildet werden, die in den folgenden 14 Jahren jeweils mit 1/14 gewinnerhöhend aufzulösen ist (Auflösungszeitraum).



Impressum:

Herausgeber:



Dr. Lutz
Beratungsinstitut für
Altersversorgung GmbH

Schloßstraße 76
51429 Bergisch Gladbach (Bensberg)

Tel.: +49-2204-2011-0
Fax: +49-2204-2011-20
E-Mail: info@dr-lutz-institut.de

Dr. Lutz Institut – das ist umfassende und kompetente Beratung und Betreuung in allen Fragen der betrieblichen Altersversorgung (BAV).

Wir entwickeln nicht nur individuelle Pensions- und Gesamtvergütungskonzepte für Führungskräfte und Ihre Mitarbeiter, sondern sorgen auch zuverlässig für deren effektive Umsetzung.

Unser Team berät und betreut Sie

- kompetent mit erfahrenen und hochmotivierten Mitarbeitern*
- individuell mit kundenorientierten und flexiblen Konzepten*
- zielgerichtet mit strategisch durchdachter und systematischer Umsetzung*
- progressiv mit Bezug auf aktuelle Entwicklungen*
- partnerschaftlich mit Fairness und Offenheit*

WWW.DR-LUTZ-INSTITUT.DE

Verantwortlich:

Dr. Joachim Lutz

30. März 2010